

Das Opfer im Strafprozess-Reformgesetz 2004 BGBl I 2004/19 und in der StPO Novelle BGBl I 2005/119

Abgesehen davon, dass im gesamten Text anstelle der bisher verwendeten Begriffe, „Verletzter“ oder „Geschädigter“ nunmehr der Begriff „Opfer“ gewählt wurde, finden sich das Opfer betreffende Bestimmungen insbesondere an folgenden Stellen:

StPRG ab 1.1.2006

§ 10	§ 47a (1) Z1	<p>Beteiligung der Opfer. Verpflichtung von Polizei StA und Gericht auf die Rechte und Interessen der Opfer angemessen Bedacht zu nehmen, alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren und die Möglichkeit Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten zu informieren.</p> <p>Alle Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches, insbesondere des Schutzes ihrer Identität zu beachten.</p> <p>Staatsanwaltschaft und Gericht haben bei ihren Entscheidungen über die Beendigung des Verfahrens stets das Wiedergutmachensinteresse der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmass zu fördern.</p>
	§ 47a (1) Z3	
§ 25 (3)		Wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zuständigkeitshalber einer anderen Saatsanwaltschaft abtritt, ist das Opfer zu verständigen Opfer und ihre Rechte
§§ 56,66 (1) Z5	§ 47a(4)	Übersetzungshilfe
§§ 65 ff		4. Hauptstück: Opfer und ihre Rechte
§ 65 Z1		Definition der drei Gruppen von Opfern
§ 65 Z 2		Definition des Privatbeteiligten
§ 65 Z 4	§ 48	Definition des Subsidiaranklägers
§ 66 (1)		Opferrechte unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte (Vertretung, Akteneinsicht, Information, Übersetzungshilfe, Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen, Befundaufnahmen und Tatrekonstruktionen, Anwesenheit in der HV, Frage- und Anhörungsrecht, Antragsrecht auf Fortführung auf eines von StA eingestellten Verfahrens).
§ 66 (2)	§ 49a	Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung
§ 67	§ 47	Privatbeteiligung

§ 67 (1)		Verpflichtung zur amtswegigen Feststellung des Ausmasses des Schadens und der Beeinträchtigung
	§ 129(4)	Bei Gutachtensauftrag zur Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ist immer auch die Feststellung der Schmerzperioden mit aufzunehmen
§ 67 (6)	eingeschränkte Rechte § 47	Zusätzliche Rechte des Privatbeteiligten (Beweisantragsrecht, Eintritt als Subsidiarankläger, Beschwerde gegen gerichtliche Einstellung, Ladung zur Hauptverhandlung und Schlußantrag, Berufung nach § 366)
§ 67 (7)		Verfahrenshilfe
§ 68		Akteneinsicht
§ 69		Geltendmachung privater rechtlicher Ansprüche
§ 69 (2)		Gerichtlicher Vergleich über die privatrechtlichen Ansprüche
§ 69 (3)		Verpflichtende Rückgabe von Gegenständen an das Opfer , wenn eine Beschlagnahme aus Beweisgründen nicht mehr erforderlich ist
§ 70		Recht auf Information
§ 73	§ 50(1)	Vertretung der Opfer (Rechtsanwalt, nach § 25 Abs 2 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung oder sonst geeignete Person)
§ 87		Allgemeines Beschwerderecht gegen gerichtliche Beschlüsse
§ 92		Ermächtigung zur Strafverfolgung
§ 106		Einspruch an Gericht gegen Rechtsverletzungen durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei
§§ 153 - 163		Opfer als Zeuge
§ 165		Kontradiktorische Einvernahme des Beschuldigten oder eines Zeugen
§ 173 (5)		Gelindere Mittel zur Aufhebung der Untersuchungshaft Z3: Kontakt- und Betretungsverbote
§ 177 (5)	nur Opfer gem. § 49a Abs 1 § 195	Amtswegige unverzügliche Verständigung aller Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a StPO von der Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der den Beschuldigten auferlegten gelinderten Mittel. Alle anderen Opfer sind ebenfalls zu verständigen, soweit sie dies beantragt haben.
§ 194	§ 47a (3)	Verständigung des Opfers von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens. Im Falle der Einstellung hat die Staatsanwaltschaft einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass die Tat als nicht erwiesen angenommen worden oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren.

§ 195	Recht des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190-192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu begehren, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung des Verfahrens nicht vorlagen oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die auch nur im Zusammenhang mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, eine Bestrafung des Beschuldigten oder ein diversionelles Vorgehen zu begründen.
§ 197 (3) § 47a (3)	Verständigung des Opfers von der Abbrechung des Verfahrens gegen einen unbekanntem Täter und von der Fortsetzung oder Einleitung des Verfahrens nach Ausforschung des Beschuldigten
§§ 198 - 209	Diversion Grundsätzlich Schadenersatzverpflichtung als Voraussetzung zum Zustandekommen einer Diversion, sofern nicht „aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann“.
§ 204 (2) 90g	Einbeziehung des Opfers in einen ATA. Zustandekommen des ATA ist von seiner Zustimmung abhängig.
§ 206 eingeschränkte Rechte § 90 i	Rechte und Interessen der Opfer bei der Diversion: Interessen zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern; Beiziehung einer Vertrauensperson; umfassende Information über die Rechte und geeignete Opferschutzeinrichtungen; Einholung einer Stellungnahme des Opfers wenn keine volle Schadensgutmachung erfolgt ist oder dies zur Wahrung seiner Interessen sonst geboten erscheint; Verständigung des Opfers, wenn der Beschuldigte sich bereit erklärt den Schaden gut zu machen oder sonst zu vollem Ausgleich beizutragen sowie eine Pflicht zu übernehmen, welche die Interessen des Opfers unmittelbar berührt.
§ 208 90 k(1) § 47a(3)	Kontakt der Clearingstelle mit dem Opfer Verständigung des Opfers bei Rücktritt von der Verfolgung